

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker, Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**„Umgang mit wohnungslosen Wiederholungstätern“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

In geeigneten Fällen finden die rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäß §417 StPO Anwendung. In den übrigen Verfahren finden die Bestimmungen zur Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO Anwendung.

**Zu Frage 2:**

Bei Beschaffungskriminalität handelt es sich um ein komplexes Kriminalitätsphänomen. Hierzu liegt eine Vielzahl verschiedener, phänomenbezogener Präventionskonzepte vor. Darüber hinaus stehen in Form zusätzlicher Projekte, wie beispielsweise des Vereins „Hoppenbank e.V.“ oder des Vereins „Bremische Straffälligenbetreuung“ weitere Angebote zur Verfügung. Diese Konzepte sind so breit gefächert und werden so gut angenommen, dass der Senat sie als ausreichend betrachtet.

**Zu Frage 3:**

In Verfahren, in denen die Zustellung einer Vorladung des Beschuldigten nicht durchgeführt werden kann, erfolgt regelmäßig eine Ausschreibung des Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung. So wird im Falle einer melderechtlichen Anmeldung oder eines Antreffens des Beschuldigten sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt wird und weitere Maßnahmen, wie die Beantragung eines Haftbefehls, geprüft werden können.

Bei wohnungslosen Beschuldigten besteht generell die Möglichkeit der freiwilligen Bestellung eines amtlichen Zustellungsbevollmächtigten.